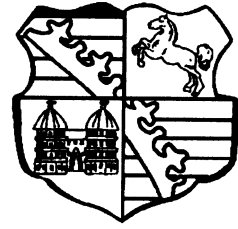


Wahlen am 26.05.2019
Merkblatt Wahlwerbung im
öffentlichen Straßenraum
Gemeinde Amt Neuhaus



Für die Genehmigung sämtlicher Plakatwerbung anlässlich der Wahlen am 26.05.2019 ist das Ordnungsamt der Gemeinde Amt Neuhaus zuständig.

Vor Beginn der Plakatwerbung ist bei der Gemeinde Amt Neuhaus eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Für die Größen A1 (84,1 x 59,4 cm) und A0 (118,9 x 84,1 cm) ist die Angabe der Standorte nicht erforderlich. Bei Großflächenplakaten, die größer als DIN A0 sind (sog. Wesselmannplakate), muss der Antrag die genauen Aufstellorte beinhalten, damit ggf. eine Abstimmung mit den übrigen Straßenbaulastträgern und/oder zusätzliche Auflagen je nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden können.

Unzulässig sind folgende Plakatierungen:

- Sämtliches Aufhängen von Plakaten außerhalb geschlossener Ortschaften (Ausnahmen werden im Einzelfall für Großflächenplakate, die größer als DIN A0 sind, auf Antrag durch die Gemeinde Amt Neuhaus geprüft, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden und ggf. eine Abstimmung mit den übrigen Straßenbaulastträgern erfolgt.)
- Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und – Einrichtungen (z.B. Ampeln, Zebrastreifen). Die Wahlplakate dürfen auch nicht an Einrichtungen oder Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs angebracht werden.
- Das Aufhängen von Plakaten unter Missachtung der lichten Höhe (s. Nr. 3).

Im Rahmen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten erhalten alle Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen die unten genannten Auflagen und Bedingungen. Werden diese nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass die Plakate auf deren Kosten entfernt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die mit Ihrer Wahlwerbung betraut werden, von diesen Regelungen Kenntnis erhalten.

Auflagen und Bedingungen:

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist ab dem 25.03.2019 gestattet. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Nach Abbau der Wahlwerbung ist der Plakatträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben. Plakatträger und Befestigungsmaterialien sind rückstandslos zu beseitigen.

2. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in erschwerender Weise belästigt oder abgelenkt werden. Aus diesen Gründen ist Wahlwerbung in folgenden Bereichen grundsätzlich unzulässig:

- a) an Kreuzungen und Einmündungen
- b) an Kreisverkehrsplätzen
- c) vor Fußgängerüberwegen
- d) unter Brücken
- e) an Bahnübergängen
- f) am Innenrand von Kurven
- g) an Bundesstraßen und Kraftfahrstraßen

Das Merkblatt stellt Auszüge aus Auflagen oder allgemeine Informationen dar. Grundlage für die Genehmigung von Wahlwerbung bildet dabei der Runderlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.05.2014 „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ (Fundstelle: Nds. Ministerialblatt 2014, 502).

Bei diesen Bereichen sind Abstände von grundsätzlich mindestens 15 m freizuhalten. Die Sicht vor allem in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen (Sichtdreiecke) und auf Verkehrszeichen- und Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

3. Die Anbringung der Plakatwerbung hat so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen, damit die lichte Höhe freigehalten wird. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erforderlich, bei der Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) eingehalten werden.

4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen

und –Einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen.

5. Das Auf- bzw. Ankleben an Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Hinweisschildern, Bäumen, Zäunen, Wänden, Anschlagflächen oder an öffentlichen Gebäuden ist nicht zulässig.

6. Die Plakate müssen standsicher aufgestellt bzw. befestigt werden. Sie müssen auch schweren Stürmen standhalten. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen. Aufgrund der sogenannten Windlast kann es bei Plakaten der Größe A0 zu Beschädigungen an Laternenmasten kommen. Dort, wo bereits ein Plakat angebracht wurde oder es dem Anschein nach zu einer unzulässigen Belastung kommen kann, darf daher kein weiteres Plakat angebracht werden. Im Zweifel ist auf die Anbringung eines Plakates zu verzichten.

7. Es dürfen nur Werbetafeln aufgehängt werden, die auf Faserplatten kaschiert sind oder gleichwertiges Trägermaterial besitzen. Die Befestigung darf nur mit Materialien erfolgen, die Beschädigungen ausschließen.

8. Eine Häufung von Wahlplakaten an einem Standort ist zu vermeiden.

9. Die Wahlplakate dürfen am Wahltag nicht im Zugangsbereich vor den Wahllokalen angebracht sein („Bannmeile“). Vorher aufgestellte Wahlplakate sind ggfs. zu entfernen.

10. Nach dem Niedersächsischen Pressegesetz gilt die Impressumspflicht auch für Wahlwerbung.

11. Mit dem Anbringen der Wahlwerbung wird anerkannt, dass für alle evtl. entstehenden Personen- und/oder Sachschäden gehaftet wird. Die Gemeinde Amt Neuhaus und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften werden von allen Ansprüchen freigestellt, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen.

Genehmigungen für Privatflächen sind gesondert bei den jeweiligen Eigentümern zu beantragen.